



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

*Hamburg University of Applied Sciences*

# Hochschulanzeiger

## Nr. 69 / 2011 vom 03.11.2011

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Heino Bork  
Tel.: 040.428 75 - 9017

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite    Inhalt**

**S. 2    Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang **Master of Public Health** an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

# **Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang Master of Public Health an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 29. September 2011

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. September 2011 nach § 84 Absatz 1 Nummer 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbHG; HmbGVB1. S. 171 ff.) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbHG; HmbGVB1. S. 605 ff.) nachfolgende Satzung für den weiterbildenden Studiengang Master of Public Health (MPH) genehmigt.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Gebührensatzung gilt für den vom Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 14. Juni 2001 beschlossenen und von der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 12. Dezember 2001 (Amtl. Anzeiger 20002 S.334) genehmigten postgradualen Studiengang Master Public Health (MPH).

## **§ 2**

### **Gebührenhöhe und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Studiengang Master Public Health (MPH) beträgt insgesamt 7.200 €.
- (2) Die Studiengebühr wird in Höhe von je 2.400 € mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den Folgesemestern fällig.  
Zahlungsempfänger ist die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Die Studiengebühr ist pro Semester spätestens am 15. des Monats in dem die Vorlesungen beginnen zu entrichten.
- (3) Wird die oder der Studierende wegen fehlender Rückmeldung oder aus anderen von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen exmatrikuliert, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.
- (4) Die Studiengebühr befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule, insbesondere nicht vom Semesterbeitrag.

## **§ 3**

### **Gegenleistungen der Hochschule**

- (1) Mit der Studiengebühr sind alle Kosten der Lehre innerhalb des weiterbildenden Studiengangs Master Public Health (MPH) abgedeckt, soweit die Lehrveranstaltungen in den Räumen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg stattfinden.
- (2) Für Prüfungen und Korrekturleistungen sowie für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen, die Studierenden üblicherweise zur Verfügung stehen, werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (3) Nicht durch die Studiengebühren abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule. Auch können zusätzliche Kosten für umfangreichere Skripte oder Studienbriefe anfallen.

## **§ 4**

### **Anteilige Gebührenpflicht, Ratenzahlung, Stundung, Erlass**

- (1) Eine berufs begleitende Teilnahme am Studiengang ist möglich, sofern mindestens die Hälfte der jeweils in einem Semester vorgeschriebenen Module absolviert wird. Bei einer berufs begleitenden Teilnahme am Studiengang wird die Studiengebühr anteilig fällig.
- (2) Die Studiengebühr kann auf schriftlichen Antrag in monatlichen Raten gezahlt werden. Die Raten werden zum 15. eines jeden Monats fällig, beginnend mit dem Monat des Semesterbeginns.

- (3) Die Studiengebühr kann auf schriftlichen Antrag im Ausnahmefall gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg gestundet werden. Der gestundete Betrag ist nach Ablauf der Stundungsfrist in vollem Umfang fällig.
- (4) Die Studiengebühr kann auf schriftlichen Antrag nach Lage des einzelnen Falles gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen werden, wenn die bisherigen Leistungen der/des Studierenden die Gewähr des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudienganges bieten.

### **§ 5 Entscheidungszuständigkeit**

Über alle Anträge nach § 2 Abs. 3 und § 4 der Satzung entscheidet die zuständige Stelle der Hochschulverwaltung; vor einer Entscheidung über die Anträge nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 bis 4 hört sie das, den Studiengang tragende Department.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung gilt für alle zum Sommersemester 2012 erstmals immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 29. September 2011